

Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2025

Nr. 2025/1777

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C) Taxen 2026

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung – Wirtschaftlichkeit

Anerkannte Institutionen haben ihre Leistungen wirtschaftlich zu erbringen (§ 22 lit. d SG). Die einzelnen Institutionen haben dazu ihre Betriebsabläufe laufend zu überprüfen und zu optimieren. Die Anwendung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 und die Kostenträgerrechnungen tragen zur Kostentransparenz bei, da die zweckgemäss Mittelverwendung nachvollziehbar offengelegt werden muss.

2.2 Veränderungen bei den Höchsttaxen

Zur Festlegung der Höchsttaxen, aber auch der individuellen Taxen, werden die letzten Jahresabschlüsse sowie die eingereichten Budgets 2026 der Institutionen sowie ein allfälliger vom Regierungsrat festzulegender Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) herangezogen. Zum aktuellen Zeitpunkt steht der Beschluss bezüglich Teuerungsausgleich für das Jahr 2026 aus. Dieser wird bei der Festlegung der individuellen Taxen rückwirkend berücksichtigt.

Die Höchsttaxen werden auf dem bisherigen Stand fixiert. Die Höchsttaxen berücksichtigen die anerkannten vollen Kosten der erbrachten Leistung gemäss § 51 Abs. 1 SG.

Mit Beschluss des Kantonsrates (KRB Nr. SGB 0205a/2024 vom 10. Dezember 2024) in Verbindung mit dem Beschluss des Regierungsrates (RRB Nr. 2025/1426 vom 9. September 2025) wurde das Departement des Innern angewiesen, Sparmassnahmen im Umfang von 3 Millionen Franken bis 2028 im Bereich der Einrichtungen mit stationären Angeboten für Menschen mit Behinderungen zu prüfen und umzusetzen. Grund dafür sind die in den letzten Jahren – insbesondere im interkantonalen Vergleich – überdurchschnittlich stark gestiegenen Kosten. Als Konsequenz dient die Fixierung der Höchsttaxen der Stabilisierung der Kosten im Bereich B der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE] vom 13. Dezember 2002.

Mit der Einführung der Taxe «sozial bedingt plus» im IVSE-Bereich A sowie der Erhöhung des Tarifs für Notfallaufnahmen und Kriseninterventionen einschliesslich Ausdehnung der maxima-

len Aufenthaltsdauer für Kinder und Jugendliche, wurde mit den Höchsttaxen 2025 ein erweiterter finanzieller Rahmen geschaffen. Dieser erlaubt es den Institutionen, bedarfsgerechte Unterbringungsplätze wirtschaftlich und kostendeckend anzubieten. Folglich ist im IVSE-Bereich A keine Anpassung der Höchsttaxen notwendig.

Punktuelle Anpassungen bei den individuellen Taxen sind sowohl im IVSE-Bereich A wie auch im IVSE-Bereich B innerhalb der Höchsttaxen in begründeten und nachvollziehbaren Fällen möglich.

Vorbehalten bleibt eine mögliche Anpassung der Höchsttaxen 2026 für den IVSE-Bereich C (Suchtbereich).

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B und C

Der Kanton Solothurn vergütet in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalt mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit - Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn bearbeitet für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien oder schriftliche Mutationsmeldungen zur massgebenden EL-Taxe eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales lässt der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien zukommen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und RRB Nr. 2025/694 vom 5. Mai 2025 (Budgetweisungen für das Jahr 2025):

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2026 gemäss Beilage «Höchsttaxen 2026; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C)» werden beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Höchsttaxen 2026

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung
Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, KUR, Admin (2025-057)
Gesundheitsamt
Aktuariat SOGEKO
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im
Kanton Solothurn; E-Mail-Versand durch AGS/KUR